



---

217 15.04.20 Geschäftsführung, Kompetenzen

**Erlass von Präsidialverfügungen; Kompetenzerteilung an die Gemeindepräsidentin**

---

**Sachverhalt**

Im neuen Gemeindegesetz, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, lautet der § 41 Präsidialentscheide wie folgt:

<sup>1</sup> Können dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident an ihrer Stelle. Sie oder er informiert die Behörde.

<sup>2</sup> Eine Behörde kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Der neue Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz umschreibt die Entstehungsgeschichte betreffend des Präsidialentscheides wie folgt:

„Bereits § 67 des alten Gemeindegesetzes sah Präsidialentscheide vor. Obwohl das neue Gesetz deren Anwendungsbereich allgemeiner umschreibt, hat sich dieser aus materieller Sicht grundsätzlich nicht geändert. Im Gegensatz zum alten Recht ist für Präsidialentscheide bei Angelegenheiten von geringer Bedeutung allerdings neu eine Ermächtigung der Behörde notwendig.“

§ 41 Abs. 2 GG regelt nicht, welche Angelegenheiten von geringer Bedeutung sind. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers hat vielmehr der Gemeinderat selbst festzustellen, welchen Angelegenheiten nur geringe Bedeutung zukommt und durch die Präsidentin oder den Präsidenten entschieden werden können.

Aufgrund des Kollegialprinzips entscheidet die Behörde in der Regel als Kollegium. § 41 sieht jedoch zwei Fälle vor, in denen die Präsidentin oder der Präsident selbständig Präsidialentscheide fällen darf:

- Dringende Angelegenheiten, welche nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden können
- Ermächtigung, selbst zu entscheiden bei Angelegenheiten von geringer Bedeutung

Die Präsidentin oder der Präsident kann an Stelle der Behörde entscheiden, sofern dringende Angelegenheiten nicht rechtzeitig von dieser behandelt werden können. Zudem kann die Behörde die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.

Möchte der Gemeinderat der Präsidentin oder dem Präsidenten Kompetenzen übertragen, die über die Regelung von Angelegenheiten geringer Bedeutung hinausgehen, hat sie diese gestützt auf § 44 des Gemeindegesetzes vorzunehmen.

Um dies abschliessend zu klären und um unnötige zukünftige Diskussionen darüber zu vermeiden, ob Angelegenheiten als dringend oder gering eingestuft werden, soll für die gängige und bewährte Praxis deshalb eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Der Behördenerlass ist gemäss § 7 Abs. 1 und 2 nGG zu veröffentlichen und in die Rechtssammlung aufzunehmen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. In Anwendung von § 44 GG wird der Gemeindepräsidentin die Kompetenz zugesprochen, Präsidialentscheide gemäss § 41 zu fällen. Insbesondere wird sie ermächtigt, gemäss § 44 Abs. 2 GG Angelegenheiten von geringer Bedeutung selbst zu entscheiden.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich, wird in die amtliche Rechtssammlung aufgenommen und auf [www.niederweningen.ch](http://www.niederweningen.ch) publiziert.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich ein Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.
4. Mitteilung an:
  - Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
  - Andrea Weber, Gemeindepräsidentin
  - Chantal Nitschké, Gemeindeschreiberin
  - Edith Lemcke, Leiterin Gemeinderatskanzlei
  - Akten

Für richtigen Auszug:

**GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Andrea Weber Allenspach

Chantal Nitschké

Versand: 30. AUG. 2018